

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

### Ordnung für das Zentrum für Lehrerbildung der Universität des Saarlandes

2000	ausgegeben zu Saarbrücken, 29. Dezember 2000	Nr. 32
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Ordnung für das Zentrum für Lehrerbildung der Universität des Saarlandes .....	416

Die Universität des Saarlandes hat aufgrund von §§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 30 Abs. 6 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der Saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23.06.1999 folgende Ordnung für das Zentrum für Lehrerbildung der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird:

#### § 1

- (1) Das Zentrum für Lehrerbildung ist eine Einrichtung der Universität, in der Vertreterinnen und Vertreter der Universität, der Schulpraxis und des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft bei der Lehrerbildung zusammenwirken und wechselseitig Informationen austauschen.
- (2) Das Zentrum für Lehrerbildung ist verantwortlich
  1. im Zusammenwirken mit den Fakultäten für die Planung und Organisation
    - a) der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen sowie schulpraktischen Lehrangebote in den Lehramtsstudiengängen,
    - b) der Studienberatung in den Lehramtsstudiengängen einschließlich fächerübergreifender Orientierungsveranstaltungen,
  2. im Zusammenwirken mit den Fakultäten, der Schulaufsichtsbehörde und den Studienseminaren für die Organisation und Betreuung der Praktika.
- (3) Dem Zentrum für Lehrerbildung obliegt weiter:
  1. die Herstellung des Benehmens zu Studienordnungen im Bereich der Lehramtsausbildung,
  2. die Mitwirkung an der Erstellung des Lehrberichts nach § 78 UG in den Lehramtsstudiengängen,
  3. die Mitwirkung an der Bewertung von Studium und Lehre nach § 5 UG in den Lehramtsstudiengängen,

4. die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Lehrerfortbildung,
5. die Zustimmung zu den Vorschlägen der Fakultäten zur Bewirtschaftung der für die Fachdidaktik speziell gewidmeten Ressourcen,
6. die Zustimmung zu Vorschlägen der Fakultäten zur Vergabe von Lehraufträgen für die Lehramtsausbildung.

(4) Das Zentrum kann ein Mitglied in Berufungskommissionen entsenden, die der Besetzung von Professuren im Bereich der Erziehungswissenschaft und von Professuren, die auch der Fachdidaktik gewidmet sind, dienen.

## § 2

(1) Dem Zentrum für Lehrerbildung gehören an:

1. die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident oder in ihrer/seiner Vertretung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Lehre und Studium als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. eine Professorin/ein Professor aus dem Bereich Erziehungswissenschaft,
3. eine Professorin/ein Professor aus dem Bereich der geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehramtsfächer,
4. eine Professorin/ein Professor aus dem Bereich der naturwissenschaftlich-technischen Lehramtsfächer,
5. zwei Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an der Lehramtsausbildung beteiligt sind,
6. drei Vertreterinnen und Vertreter der Schulpraxis,
7. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden,
8. eine Vertreterin/ein Vertreter des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft,
9. die Leiterin/der Leiter des Staatlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Schulen.

(2) Die unter Absatz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten benannt und abberufen. Sie werden der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten von den zuständigen Fakultätsräten vorgeschlagen. Die unter Absatz 1 Nr. 6 und 8 genannten Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft entsandt und abberufen. Die unter Absatz 1 Nr. 7 genannten

Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Lehramtsstudierenden gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Zentrums für Lehrerbildung beträgt zwei Jahre. Wiederbenennung, Wiederwahl und Wiederentsendung ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden besteht die Ersatzmitgliedschaft durch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

## § 3

(1) Die/Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Zentrums. Sie/Er wird dabei von der Geschäftsstelle des Zentrums unterstützt. Sie/Er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter des dem Zentrum zugeordneten Personals.

(2) Zur Beratung über Gegenstände nach § 1 Abs. 2 sind die Studien-dekaninnen/Studiendekane der beteiligten Fakultäten einzuladen.

(3) Im Übrigen gelten die Artikel 13-22, 24-26, 28 und 29 der Grundordnung der Universität für das Zentrum für Lehrerbildung sinngemäß.

## § 4

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Ordnung des Studienbereichs Erziehungswissenschaftliche Lehrerbildung vom 18. April 1979 (Dienstbl. S. 296) außer Kraft.

Saarbrücken, 27. November 2000

Die Universitätspräsidentin:  
Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel